

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Träger,

wie Sie sicher schon den Medien entnommen haben, führt das Land Hessen zum 01.08.2023 den „Hessenpass mobil“, das vergünstigte „**Deutschlandticket**“, ein. Menschen, die Bürgergeld erhalten, gehören zum berechtigten Personenkreis für dieses günstige **Abo-Ticket** zum Monatspreis von aktuell **31,00 Euro**.

Dieses neue Angebot hat Auswirkungen auf die **Fahrkostenerstattungen** im Rahmen von Förderangeboten. Nach der Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit, die durch die Geschäftsleitung unseres Jobcenters bestätigt wurde, ist im Rahmen von Förderleistungen bei der Nutzung des ÖPNV **immer der günstigste Fahrpreis** zu wählen. Das bedeutet konkret, dass ab dem **01.10.2023** nun **31,00 Euro** als Fahrkostenerstattung für die Teilnehmenden an Sie als Träger ausgezahlt werden, wenn der „Hessenpass mobil“ die günstigste Fahrkarte ist. Sollte der Teilnehmende bereits ab dem 01.09.2023 über den Hessenpass verfügen, werden bereits ab diesem Zeitpunkt nur 31,00 Euro bezahlt.

Soweit die voraussichtlichen Fahrkosten einen Betrag von 31,00 € im Kalendermonat unterschreiten, werden die notwendigen Kosten in der günstigsten Form (z.B. Wochen- bzw. Tageskarten) übernommen.

Bitte beachten Sie folgende wichtige Regelungen:

Antragstellung / Berechtigungsnachweis / Abo-Vertrag

Für die Beantragung des „Hessenpass mobil“ ist ein **Berechtigungsnachweis** notwendig. Dieser wurde an alle Bürgergeldempfänger zentral übersandt. Falls der Berechtigungsnachweis nicht vorhanden ist, kann dieser bei der Integrationsfachkraft angefordert werden

Der „Hessenpass mobil“ muss vom Teilnehmenden spätestens zum **10. eines Monats** beantragt werden und ist dann ab dem Folgemonat für jeden weiteren Kalendermonat gültig, sofern keine Kündigung bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgt (**Abo-Vertrag**)

Ist der Erwerb des „Hessenpass mobil“ aufgrund der **Bestellfristen** für den Folgemonat **nicht** möglich, werden die Kosten für das günstigste reguläre Ticket übernommen.

Für die Erstattung der Kosten für den „Hessenpass mobil“ ist die Situation **bei Eintritt** des Teilnehmenden in die Maßnahme zu beurteilen. Beim Eintritt in das Angebot **ist der TN zu befragen**, ob er bereits im Besitz eines „Hessenpass mobil“ ist.

TN verfügt bei Eintritt bereits über einen „Hessenpass mobil“

Soweit im verbleibenden Kalendermonat voraussichtlich **mindestens sechs Termine** geplant sind, kann der volle Ticketpreis von 31,00 Euro erstattet werden. Ansonsten erfolgt die Erstattung anteilig nach der günstigsten Variante.

TN verfügt bei Eintritt nicht über einen „Hessenpass mobil“

Eintritt	Kosten für den Hessenpass (31,-€) ab
bis zum 10. des Monats	dem Folgemonat
ab dem 11. eines Monats	dem übernächsten Kalendermonat

Bis zum jeweiligen Zeitpunkt werden die notwendigen Kosten in der günstigsten Form übernommen (z.B. Tages-, Wochen-, Monatskarte „Mittendrin-Ticket“).

Austritt aus der Maßnahme

Beim Austritt eines Teilnehmenden im Laufe eines Monats werden die Kosten für den „Hessenpass mobil“ bis zum Ende des Kalendermonats erstattet, soweit im Monat des Abbruchs **mindestens sechs Termine** wahrgenommen wurden. Ansonsten erfolgt die Erstattung anteilig nach der günstigsten Variante.

Nichtvorliegen eines „Hessenpass mobil“

Wollen Teilnehmende den „Hessenpass“ nicht nutzen, steht ihnen dies frei, allerdings werden darüber hinaus gehende Kosten nicht übernommen.

Können Teilnehmende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, den „Hessenpass mobil“ nicht nutzen (z.B. kein Konto) werden höhere Kosten nur **mit Zustimmung der Integrationsfachkraft** übernommen. Ohne diese Zustimmung gelten die oben angeführten Erstattungsregeln.

Abo-Beendigung bzw. Abo-Kündigung

Ein Hinweis an die Bürgergeldempfänger auf rechtzeitige Kündigung des Abos durch Sie als Maßnahmeträger ist sinnvoll. Für die rechtzeitige Kündigung des Abos bei Maßnahmeabbrüchen bzw. Beendigung der Förderleistung sind die Bürgergeldempfänger selbst in der Verantwortung.

Ergänzter Vordruck zur Fahrkostenauszahlung

In der Anlage finden Sie einen **ergänzten Vordruck für die Abrechnung**. Hier können Sie eintragen, ab welchem Monat der TN über den „Hessenpass mobil“ verfügt. Bitte dieses Dokument in Zukunft verwenden. Es steht auch zum Download unter <https://www.jobcenter-stadt-kassel.de/traeger/> zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung der Änderungen und Weitergabe an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Ihren Angeboten. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Anlage: Abrechnungsvordruck

Mit freundlichen Grüßen
Jobcenter Stadt Kassel
Projektbüro / Bearbeitungsbüro

Externer Hinweis – Informationen des NVV zum Hessenpass mobil (mehrsprachig):

